

Satzung

des Westfälischen Bundes für Familienforschung

Geschäftsstelle: Münster (Westf.), Bohlweg 2 (Staatsarchiv)

§ 1 Zweck.

Der Bund ist eine wissenschaftliche Einrichtung und dient als solche wissenschaftlichen Zwecken. Er hat die Aufgabe, die Familienforschung in Westfalen zu fördern. Dies geschieht durch Sammlung und Veröffentlichung von Quellen und Arbeiten aus dem Gebiet der Genealogie, durch Vorträge, durch Beratung der Mitglieder und Vermittlung von Fachkräften für Einzelforschungen. Der Bund arbeitet mit den Organisationen für Heimatkunde, Orts- und Landesgeschichte und mit den Vertretern der genealogisch-heraldischen Wissenschaft zusammen.

§ 2 Sitz.

Der Bund hat seinen Sitz in Münster.

§ 3 Mitgliedschaft.

Mitglieder des Bundes können Personen, Verbände und Institute sein. Die Mitgliedschaft wird bei der Geschäftsstelle beantragt. Ueber die Aufnahme entscheidet mit einstweiliger Wirkung der Vorstand, mit endgültiger Wirkung die Jahreshauptversammlung. Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (1. 4. bis 31. 3.) erfolgen. Ausschluß kann durch einen mit 2/3 Mehrheit getroffenen Beschluß des Vorstandes herbeigeführt werden (hiergegen ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluß des Vorstandes aufheben kann).

Vorgesehen sind neben ordentlichen Mitgliedern korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die korrespondierenden und die Ehrenmitglieder werden auf Antrag beim Vorstand bzw. auf dessen Vorschlag von der Hauptversammlung berufen.

§ 4 Kurator.

Die Schirmherrschaft des Bundes übt der Landschaftsverband in Münster aus.

§ 5 Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, der zugleich Kassenwart ist, und 4 Beisitzern.

Der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden den engeren Vorstand. Der engere Vorstand führt die Verwaltung des Bundes. Bei der Auswahl der Beisitzer sind zu berücksichtigen: Die Vertreter der genealogisch-heraldischen Wissenschaft, die Leiter bzw. Mitarbeiter des Westfälischen Heimatbundes, der westfälischen Geschichtsvereine und der Archive des Arbeitsbereiches sowie die praktisch arbeitenden Familienforscher. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er arbeitet ehrenamtlich; Auslagen können ersetzt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand für die Amtsdauer des Ausscheidenden durch Zuwahl.

§ 6 **Geschäftsstelle.**

Zur Durchführung der Aufgaben des Bundes dient eine Geschäftsstelle mit dem Geschäftsführer und gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 7 **Beiträge.**

Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt jährlich 5,— DM, für körperschaftliche Mitglieder und Institute mindestens jährlich 8,50 DM und ist bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Bundeskasse einzuzahlen.

§ 8 **Zeitschrift.**

Der Bund gibt die „Beiträge zur westfälischen Familienforschung“ heraus. Die Zeitschrift wird den Mitgliedern kostenlos zugesandt. Ueber die Herausgabe weiterer Veröffentlichungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 **Mitgliederversammlungen.**

Mitgliederversammlungen können in Münster und an anderen Orten veranstaltet werden. Einmal im Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, auf der der Vorstand Bericht erstattet und die erforderlichen Wahlen vornehmen läßt. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn 30 Mitglieder es schriftlich verlangen. Ordentliche wie außerordentliche Hauptversammlungen müssen drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes angekündigt werden. Die ordentliche und die außerordentliche Hauptversammlung beschließen mit einfacher Mehrheit, abgesehen von den in den §§ 11 und 12 vorgesehenen Fällen.

§ 10 **Rechnungslegung.**

Die Rechnungslegung erfolgt auf der Hauptversammlung. Die Jahresrechnung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft, die von der Hauptversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt werden. Die Entlastung erteilt die Hauptversammlung.

§ 11 **Satzungsänderung.**

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen durch den Vorstand mindestens drei Wochen vor einer Hauptversammlung mit Angabe des vollen Textes allen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Für ihre Annahme ist nur die Hauptversammlung zuständig und 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 12 **Die Auflösung des Bundes.**

Die Auflösung des Bundes kann nur in einer Hauptversammlung mit Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das Eigentum des Bundes geht bei seiner Auflösung an den Landschaftsverband Westfalen über, unter Abgabe der Bücher und wissenschaftlichen Sammlungen als geschlossene Dauerleihgabe (Depositum) an die Universitätsbibliothek Münster.

Münster (Westf.), den 30. Juli 1949 / 29. Sept. 1954

gez. Fix, Landesrat a.D.,
Vorsitzender

gez. Dr. Schröder,
Geschäftsführer